

Hochschule Anhalt

Ordnung zur Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Selbstverwaltung

(Aufgabenordnung)

Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt vom 10.05.2023

Auf der Grundlage des § 34 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368), der Grundordnung der Hochschule Anhalt vom 21.10.2021 veröffentlicht im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 37/2021 und der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit Änderungen vom 27.1.2021 veröffentlicht in GVBJ LSA Nr. 5/2021 ausgegeben am 5.2.2021 hat der Senat der Hochschule Anhalt nachstehende Ordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Sprachregelung	1
§ 2 Präsenzpflcht	1
§ 3 Erreichbarkeit	2
§ 4 Residenzpflcht	2
§ 5 Lehrverpflichtung	2
§ 6 Abrechnung der Lehrdurchföhrung	2
§ 7 In- und Außer-Kraft-Treten	2

§ 1 Geltungsbereich und Sprachregelung

- (1) Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die geschlechterspezifische Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Formulierungen gelten für alle Geschlechter.
- (2) Die Ordnung gilt für hauptamtliche Professoren und für Vertretungsprofessoren der Hochschule Anhalt (im Weiteren Lehrkraft). Ihre Dienstaufgaben ergeben sich aus § 34 insbesondere Absatz 1 bis 3 des HSG LSA.
- (3) Die Regelungen der §§ 5 und 6 gelten auch für Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie für unbefristete und befristete wissenschaftliche Mitarbeiter, sofern diese zur Wahrnehmung von Lehraufgaben verpflichtet sind.

§ 2 Präsenzpflcht

- (1) In der Lehrveranstaltungszeit und zur Durchführung der eigenen Prüfungen (Prüfungszeit) gilt die Präsenzpflcht. Der Zeitraum, in dem die Lehrverpflichtung zu erfüllen ist, richtet sich nach den im Studienjahresablaufplan festgelegten Phasen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der Studienjahresablaufplan wird jeweils zwei Semester im Voraus durch Beschluss des Senates festgelegt.
- (2) In der Lehrveranstaltungszeit und zur Durchführung der eigenen Prüfungen (Prüfungszeit) ist die persönliche Anwesenheit am Dienort sicherzustellen, damit Lehrveranstaltungen gemäß der Lehrveranstaltungsplanung durchgeführt werden können. Bei nicht krankheitsbedingter Abwesenheit von drei bis fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen in der Lehrveranstaltungszeit, ist vorher die schriftliche Genehmigung des Dekans einzuholen, bei Abwesenheit von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen die Genehmigung des Präsidenten.
- (3) Lehrkräfte i. S. § 1 Absatz 2 und 3 dieser Ordnung, haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen. Bei Abweichungen hiervon gilt Absatz 2. Vor Antritt des Erholungsurlaubs ist dieser dem Dekan durch die Lehrkräfte schriftlich anzuzeigen sowie von den Lehrkräften für besondere Aufgaben und den wissenschaftlichen Mitarbeitern zu beantragen. Hierzu ist die elektronische Antragsplattform der Hochschule zu nutzen.
- (4) Für Lehrende gemäß § 1 Absatz 2 und 3, die Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung übernehmen, sind in Verantwortung der jeweiligen Fachbereiche entsprechende lehrveranstaltungsfreie Zeiten zu planen. Hierfür sollte in der Regel der Mittwoch ab der dritten Unterrichtseinheit genutzt werden.

§ 3 Erreichbarkeit

- (1) Neben der Anwesenheit am Hochschulstandort gemäß § 2 Absatz 2 ist in der Lehrveranstaltungs- und Prüfungszeit die Erreichbarkeit auch an den anderen Arbeitstagen zu gewährleisten.
- (2) In der Lehrveranstaltungs- und prüfungsfreien Zeit ist die Erreichbarkeit außerhalb des Erholungsurlaubs zu gewährleisten auch durch Anwesenheit am Dienstort, soweit Dienstaufgaben dies erfordern.
- (3) Die Erreichbarkeit ist unter Nutzung betrieblicher Informations- und Kommunikationstechnik – im Regelfall ist dies der dienstliche Telefonanschluss und die dienstliche E-Mail-Adresse – zu gewährleisten. Bei der Nutzung dienstlicher Kommunikationsgeräte gelten die Regelungen der Dienstvereinbarung über mobiles Arbeiten der HSA. Ausnahmen bzw. Abweichungen davon sind vom Dekan zu genehmigen.

§ 4 Residenzpflicht

Professoren haben ihren Wohnsitz so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere in Lehre, Forschung, Studienberatung und Betreuung der Studierenden sowie die Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung ordnungsgemäß wahrnehmen können.

§ 5 Lehrverpflichtung

- (1) Für Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und unbefristete und befristete wissenschaftliche Mitarbeiter gelten Umfang und Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe der jeweils geltenden Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) des Landes Sachsen-Anhalt und der Festlegungen der Hochschulleitung. Die Abminderungstatbestände sowie der Umfang der Anrechnung von Lehrveranstaltungen und Betreuungstätigkeiten auf die Lehrverpflichtung sind durch die Hochschulleitung zu beschließen und in einem entsprechenden Verzeichnis aufzuführen.
- (2) Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind verpflichtet, ihre Lehrveranstaltungen auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnungen auf mindestens drei Tage pro Woche zu verteilen. Abweichungen davon sind in begründeten Einzelfällen beim Dekan zu beantragen.
- (3) Eine Über- oder Unterschreitung des Umfangs der Lehrverpflichtung von mehr als vier Semesterwochenstunden innerhalb von vier Semestern ist anzuzeigen und innerhalb von sechs Semestern auszugleichen. Erfolgt ein solcher Ausgleich nicht, hat die betroffene Lehrperson unter Einhaltung des Dienstweges über den Dekan dies gegenüber dem Präsidenten schriftlich zu begründen. Der Dekan kann diese Begründung durch Anmerkungen ergänzen. Erfolgt der Ausgleich in den nächsten 2 Semestern nicht, prüft der Präsident die Gründe dafür.

§ 6 Abrechnung der Lehrdurchführung

- (1) Jeder Lehrende i.S. von § 1 ist zur Abrechnung seiner Lehrdurchführung mittels eines vom Präsidium zu beschließenden *Erfassungsbogens für Lehrleistungen* verpflichtet. Der Nachweis der Lehrverpflichtungen ist eine Dienstpflicht.
- (2) Die Abrechnung der persönlich erbrachten Lehrleistung hat unter Verwendung des Erfassungsbogens gemäß Absatz 1, welcher jeweils bis zum 30. April für das vorhergehende Wintersemester bzw. bis zum 30. Oktober für das vorhergehende Sommersemester bei dem Dekan abzugeben ist, zu erfolgen. Die Erfassungsbögen werden gleichzeitig zur Leistungsbeurteilung entsprechend Leistungsbezügeordnung und für die Kapazitätsberechnung verwandt.
- (3) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden ihnen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung studiengangs- oder fachbereichsübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei einer Lehrperson höchstens einmal angerechnet werden.
- (4) Bis 30. Mai bzw. 30. November jeden Jahres ist die Zusammenfassung der Lehrleistungen des Fachbereiches durch die Dekanate der Fachbereiche dem Präsidenten vorzulegen.
- (5) Unter Berücksichtigung der Regelungen der Absätze 1 bis 4 und unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die Erfassung auch in elektronischer Form (online) zulässig.

§ 7 In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung und tritt auf Beschluss des Senates der Hochschule Anhalt vom 10.05.2023 und nach Genehmigung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.07.2023 zum 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Präsenzordnung der Hochschule Anhalt vom 17.12.2007 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 25/2007 sowie deren Änderungen laut Beschluss des Präsidiums der Hochschule Anhalt vom 30.01.2019 außer Kraft.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 93/2023 sowie im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 10.08.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt